



Grundlagen, Sinn und Zweck der Regelung

Gemäss **Volksschulgesetz** (VSG §28) regelt die **Volksschulverordnung** (VSV § 28-30) die Absenzen, Dispensationen und Jokertage. In gewissen Punkten haben die Gemeinden Handlungsfreiheit. Dieses Reglement zeigt Ihnen die *Gesetzesgrundlagen*, sowie die Umsetzung in Hochfelden auf.

1. Absenzen (Grundlagen §28 VSV)

- 1 Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler wegen Krankheit oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen dem Unterricht ganz oder teilweise fern, benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule.*
- 2 Bei vorhersehbaren Absenzen ersuchen die Eltern rechtzeitig um Dispensation. Dauert eine Absenz vom gesamten Unterricht länger als zwölf Kalenderwochen, ist die Schülerin oder der Schüler von der Schule abzumelden.*

→ Umsetzung in Hochfelden

1 Fernbleiben vom Unterricht wegen Krankheit oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen

- Die Eltern melden ihre Kinder bei Krankheit telefonisch oder persönlich bei der Lehrperson ab.
- Erkrankt ein Kind während des Unterrichts so muss die Lehrkraft zuhause anrufen und abklären, ob das Kind betreut werden kann. Erst nach dieser Abklärung darf der Schüler bzw. die Schülerin nach Hause entlassen werden. Ist die Betreuung nicht gewährleistet, muss das Kind in der Schule bleiben.
- Verunfallt ein Schüler bzw. eine Schülerin während des Unterrichts müssen Massnahmen getroffen werden, die dem Schweregrad der Verletzung Rechnung tragen. Auch in diesem Fall darf ein Kind nach Hause gehen, wenn abgeklärt worden ist, dass das Kind betreut wird.

2 Bei vorhersehbaren Absenzen ersuchen die Eltern rechtzeitig um Dispensation.

Die Dispensation für vorhersehbare Absenzen gemäss §29 VSV sind der Schule schriftlich einzureichen und zu begründen. Um sicherzustellen, dass eine Dispensation an einer Schulpflegesitzung behandelt werden kann, muss der Antrag auf eine Dispensation min. 6 Schulwochen vor der vorhersehbaren Absenz eingereicht werden. Diese Dispensationen werden sehr restriktiv gehandhabt.

2. Jokertage (Grundlagen §30 VSV)

- 1 Die Schülerinnen und Schüler können dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensionsgründen fern bleiben (Jokertage).*
- 2 Die Gemeinden können bestimmen, dass*
 - a. sämtliche auf die Kindergartenstufe, auf die 1.-3. Primarklasse, auf die 4.-6. Primarklasse beziehungsweise auf die Sekundarstufe fallenden Jokertage auch zusammengefasst bezogen werden können,*
 - b. bei besonderen Schulanlässen wie Besuchs- oder Sporttagen keine Jokertage bezogen werden können.*
- 3 Die Eltern teilen den Bezug von Jokertagen vorgängig mit. Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtags stattfindet. Nicht bezogene Jokertage verfallen auf Ende der Stufe.*

Revision: 1	Datum	Name		Datum	Name		Datum	Name
Erstellt →	April 14		Überprüft	April 14	PSP und Lehrer	Freigabe	20.5.2014	PSP



→ **Umsetzung in Hochfelden**

- *Es können pro Schuljahr 2 Jokertage bezogen werden.* Die Primarschule Hochfelden bestimmt, dass sämtliche auf die Kindergartenstufe, auf die 1.-3. Primarklasse oder auf die 4.-6. Primarklasse fallenden Jokertage zusammengefasst bezogen werden können. (*Punkt 2a von §30 VSV*). Die Kontrolle darüber obliegt der Klassenlehrperson.
- *Der Bezug von Jokertagen kann an speziellen, schulischen Anlässen verweigert werden (Punkt 2b von §29 VSV).*
→ Spezielle Anlässe sind:
 - Sporttag
 - Projektstage oder -woche
 - Schulreise oder Klassenlager
 - Schuljahresbeginn
 - Stufen-Schuljahresschluss (vor Sommerferien in 2. Kiga, 3. Klasse, 6. Klasse).
- Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtages stattfindet (Punkt 3 von §30 VSV).
- Die Eltern erhalten eine Kopie des Formulars von der Klassenlehrperson unterschrieben retour. Erst dann gelten die Jokertage als bewilligt.
- Die Eltern beantragen die Jokertage bei allen Klassenlehrpersonen ihrer Kinder einzeln.

3. Dispensationen (Grundlagen §29 VSV)

1 Die Gemeinden dispensieren Schülerinnen und Schüler aus zureichenden Gründen vom Unterrichtsbesuch.

Sie berücksichtigen dabei die persönlichen, familiären und schulischen Verhältnisse.

2 Dispensationsgründe sind insbesondere:

- a. ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,*
- b. aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,*
- c. hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art,*
- d. Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen,*
- e. aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen,*
- f. Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung.*

3 Die Dispensation von einzelnen Fächern ist nur ausnahmsweise und bei Vorliegen besonderer Umstände möglich.

→ **Umsetzung in Hochfelden**

- *aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler*

Als ausserordentlich erachten wir:

- Hochzeiten und Todesfälle im engeren familiären Umfeld
- Gesuche für weitere aussergewöhnliche Anlässe sind ausreichend zu begründen und werden eher restriktiv gehandhabt. Dies aufgrund der Möglichkeit des Bezuges von zusammengefassten Jokertagen.

Revision: 1	Datum	Name		Datum	Name		Datum	Name
Erstellt →	April 14		Überprüft	April 14	PSP und Lehrer	Freigabe	20.5.2014	PSP



- Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen

Als bedeutende kulturelle Anlässe erachten wir:

- Kinder, die als Solisten oder Mitglieder eines Orchesters/Chors, einer Theatergruppe mitwirken und an einem bedeutenden Anlass auftreten.
- Dispensen für Üben und Training sind ausnahmsweise möglich, wenn eine hohe Leistungsstufe ausgewiesen ist und ein aufwendiges Training/Üben ohne Dispens nicht in dem Ausmass gewährleistet ist, das dem Stand des Könnens entspricht. (Eine schriftliche Bestätigung des Verbandes/Trägers muss dem Gesuch beiliegen)

Als bedeutende sportliche Anlässe erachten wir:

- Leistungs- oder Spitzensport
- Entwicklungschancen eine Spitzensport-Position zu erreichen.
- Für Wettbewerbe ist eine regionale Meisterschaft oder ein Spiel in den oberen Ligen des jeweiligen Verbandes Grund für eine Dispensation. (Eine schriftliche Bestätigung des Sportverbandes muss dem Gesuch beiliegen)
- eidgenössische, grössere Sportanlässe (z.B. Eidg. Turnfest, eine Anmeldebestätigung muss dem Gesuch beiliegen)

4. Elternpflichten (§ 57 VSG)

Die Eltern und Dritte, denen eine Schülerin oder ein Schüler anvertraut ist, sind für die Erziehung sowie den regelmässigen Schulbesuch, die Erfüllung der Schulpflicht und der damit verbundenen Pflichten verantwortlich.

5. Vorgehen Eltern / Zusammenfassung

<u>Was</u>	<u>Wie</u>	<u>Ansprechperson</u>	<u>Wann</u>
1. 1-2 Jokertage	Formular Jokertag	Klassenlehrperson	mind. 1 Schultag vorher
2. 3-4 (Kiga) bzw. 3-6 (Unter-/Mittelstufe) Jokertage zusammengefasst	Formular Jokertag	Klassenlehrperson	mind. 4 Schulwochen vorher
3. Dispensationen gem. §29 VSV	schriftliches, begründetes Gesuch	Schulpflege	so früh wie möglich
4. alle anderen Dispensationen	schriftliches, begründetes Gesuch	Schulpflege	mind. 6 Schulwochen vorher

Der Bezug Jokertagen muss der Klassenlehrperson mittels Formular „Formular zum Bezug von Jokertagen“ eingereicht werden. Das Formular kann über die Klassenlehrperson oder via www.schulehochfelden.ch bezogen werden.

Revision: 1	Datum	Name		Datum	Name		Datum	Name
Erstellt →	April 14		Überprüft	April 14	PSP und Lehrer	Freigabe	20.5.2014	PSP



6. Rekurs

Ein Rekurs gegen einen solchen Beschluss ist innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, schriftlich und unter Beilage einer Kopie des Entscheides beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach einzureichen. In der Rekurschrift sind die Rekursanträge zu stellen und zu begründen. Mit dem Rekurs können Mängel des Verfahrens und des angefochtenen Beschlusses geltend gemacht werden.

7. Strafbestimmungen (§ 76 VSG)

Wer vorsätzlich gegen die § 54, 56, 57 und 57 a dieses Gesetzes verstösst, kann auf Antrag der Schulpflege mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft werden. Zuständig ist unabhängig von der Höhe der Busse das Statthalteramt.

Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 02.07.2007 und tritt auf das Schuljahr 2014/15 in Kraft.

VSA = Volksschulamt

VSG = Volksschulgesetz

VSV = Volksschulverordnung

Revision: 1	Datum	Name		Datum	Name		Datum	Name
Erstellt →	April 14		Überprüft	April 14	PSP und Lehrer	Freigabe	20.5.2014	PSP